

Verbringungskosten

Der Unfallgeschädigte hat auch Anspruch auf Ersatz der im Schadensgutachten aufgeführten Verbringungskosten. Für das Schadensgutachten hat der von dem Geschädigten beauftragte Sachverständige auch die Verbringungskosten für die Überführungstransporte von der Werkstatt zu dem Lackierbetrieb zu ermitteln und im Gutachten anzugeben, wenn die örtlichen Fachwerkstätten, wie häufig anzutreffen, nicht über eigene angegliederte Lackierereien verfügen.

Diese Überführungskosten sind nämlich Positionen des Schadensersatzanspruches der geschädigten Kfz-Eigentümers gegenüber dem Schädiger und dessen Kfz-Haftpflichtversicherung und von diesen zu erstatten. Diese Erstattungsverpflichtung ergibt sich aber nicht nur dann, wenn das Fahrzeug tatsächlich repariert und damit zwecks Lackierung auch zum Lackierbetrieb verbracht worden ist, sondern auch bei der Schadensabrechnung auf Gutachtenbasis (fiktive Schadensabrechnung). Denn auf Grund der dem Geschädigten zustehenden Dispositionsfreiheit kann dieser bestimmen, wann, wie, wo und ob repariert werden soll. Er kann sich auch dafür entscheiden, nicht zu reparieren und den für die Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag anderweitig verwenden (AG Dinslaken ZfS 1996, 375 m. zustimmender Anm. Diehl).